

## Wussten Sie, dass ...

### Rubrik des Historienkreises Betzenstein

... es vor 200 Jahren schon Fake News gab?

Als Fake News (englisch: fake news [ˈfeɪk(ˈ)njuːs]) werden manipulativ verbreitete, vorgetäuschte Nachrichten oder Falschmeldungen bezeichnet.

Der zweihundertste Todestag von Abraham Wolfgang Kufner und seiner Ehefrau gibt Anlass, die im Jahr 1837 erstmals verbreitete Falschmeldung endlich zu korrigieren.



Am 5. Oktober 1817 verstarb A. W. Kufner in Ingolstadt an Schlagfluss. Seine Frau Anna Maria starb wenige Tage später, am 16. Oktober 1817 in Nürnberg in der Schlotfegergasse 7/9.

Der Kunsthistoriker und Kunstschriftsteller Georg Kaspar Nagler (1801 - 1866) veröffentlichte 1837 in seinem Buch: »Albrecht Dürer und seine Kunst« folgende Angaben:

„Kufner hat ..... Münzen nachgeschnitten, ..... was bald entdeckt wurde. .... auf der Festung Rothenberg, wo er eine mehrjährige Haft durchlebte.....“.

Dies hatte zur Folge, dass A. W. Kufner nach seinem Tod nachgesagt wurde, er hätte auch Münzen gefälscht und sei dafür auf der Festung Rothenberg bei Schnaittach eingesperrt gewesen.

#### Auf den Gefangenenlisten ist Kufner nicht

Für jede neue Veröffentlichung über Kufner wurde dies fast zwei Jahrhunderte lang immer wieder von neuen Autoren abgeschrieben und noch etwas ausgeschmückt. Keiner (auch Anton Buchner nicht) machte sich die Mühe, einfach mal nachzufragen, ob Kufner auch auf den Gefangenenlisten der Festung Rothenberg bei Schnaittach verzeichnet ist oder nicht.

Wie vermutet, ist A. W. Kufner darauf nicht zu finden! Daher mussten die Angaben im Buch von 1837 falsch sein.

Durch die Denkmalenthüllung 2012 und Filmbeiträge im Bayerischen Fernsehen ist A. W. Kufner inzwischen auch über Betzenstein hinaus bekannt.

Dies führte dazu, dass sich der Münchener Forscher Helmut Eichler mit der angeblichen Festungshaft akribisch beschäftigte. Und er fand in einem historischen Dokument (Ratsverlass) die Erklärung für die Falschmeldung:

#### Falsch abgeschrieben aus Ratsverlass

Die Ratsverlässe der Reichsstadt Nürnberg sind heute im Staatsarchiv Nürnberg archiviert. Diese Ratsverlässe enthalten Beschlüsse über Strafen und Verbote der Reichsstadt.

Der Ratsverlass Nr. 479, aus dem Jahr 1806 enthält die Beschlüsse über drei Fälle. Fall 1 und 2 betreffen: »Diebstahl und versuchte Banknotenverfälschung durch Franz Bileck« und der Fall 3: »Verbot des Spezerei-Handels von Kufner und Florer«. (Siehe nebenstehende Abbildung)

Noch einmal 10 Jahre später schreibt Georg Kaspar Nagler daraus den Lebenslauf von A. W. Kufner ab und fügt dabei noch eine weitere Falschmeldung hinzu:

„Kufner hat in der Folge seine Geschicklichkeit im Copiren auch auf die Numismatik erstrecken wollen nicht aber antike Münzen nachgeschnitten sondern cursierende zum Vorbilde gewählt was bald entdeckt wurde Zur Belohnung seiner Geschicklichkeit erhielt jetzt dieser Künstler freie Wohnung und Atzung auf der Festung Rothenberg wo er eine mehrjährige Haft durchlebte bis er seine Freiheit wieder erhielt“

Mit Blick auf die drei Fälle im nebenstehenden Ratsverlass, lässt sich erkennen, woher die Angaben dazu stammten. G. K. Nagler hatte den Fall »Banknotenverfälschung Bieleck« und den Fall »Spezereiverbot Kufner« einfach zu einer Falschmeldung vermischt, um diese spektakuläre Neuigkeit in seinem neuen Buch von 1837 anpreisen zu können. In Wahrheit ging es aber bei Kufner und Florer nur um das Verbot des Spezereihandels. (Siehe nebenstehenden Originaltext).

#### Spezereihandel war lukrativ und streng reguliert

Warum wurde der offene Spezereihandel untersagt?

»Spezereien« sind Gewürze und vor 200 Jahren auch medizinische Heilkräuter. Die Reichsstadt Nürnberg war zu dieser Zeit schon lange Sternpunkt mehrerer Handelsstraßen. Der Handel mit Spezereien versprach gute Gewinne. Der Rat der Reichsstadt erließ zur Regulierung dieses Marktes umfangreiche Vorschriften:

**Verneuerte  
Gesetz und Ordnung  
Eines Hoch Edlen  
und Hochweisen Raths /  
des Heiligen Reichs Stadt  
Nürnberg /  
vor  
Die offene Specerey- Händler / und was  
zu dero Handel gehörig.**

im Jahr 1704 und noch einmal im Jahr 1707.

Das Gesetz verbot es Gewerbenenuligen kurzfristig mit Spezereien zu handeln. Denn schon im 1. Paragraphen steht, dass niemand zugelassen werde, der nicht vorher schon 10 Jahre bei einem Händler gedient hatte.

Wahrscheinlich waren Kufner und Florer bei Geschäftseröffnung im Jahr 1806 diese strengen Voraussetzungen nicht bekannt. Aber nachdem das

Criminal Polizey Departement, nach vorgängiger Mittheilung informiert worden war (siehe nebenstehende Transkription), wurde der Geschäftsbetrieb wieder untersagt. Kufner musste das Vorhaben aufgeben, denn er war bereits 46 Jahre alt und konnte diese Zulassungsvorsetzungen nicht mehr erfüllen.

#### Sehr späte Rehabilitation

Damals, wie heute verunglimpfen Fake News das öffentliche Ansehen des Betroffenen auf lange Zeit. Und damals, wie heute kann es sehr lange dauern – bei A. W. Kufner 180 Jahre - bis eine Richtigstellung erfolgt.

Quellen: Ratsverlässe Nr. 4430, vom 2.-30. Juni 1806  
Autor: Karl Heinz Fietta

Transkription (auszugsweise) aus dem Original-Ratsverlass Nr. 479.)

Dem in Untersuchungs-sachen wider die Mitschuldigen des wegen begangenen Diebstahls und versuchter Banknoten=Verfälschung in Inquisition gekommenen Franz Bilek ausgestellten Gutachten, ist, in so fern solches nicht durch die von dem K. K. Herrn Magistratsrath Kirpa abzugebende weitere Erklärung.....

1) .....in Ansehung des vom Bilek gemachten Versuchs zur Verfälschung der Banknoten

.....

Fall 3) Verbot des Spezerei-Handels von Kufner und Florer.

Staatsarchiv Nürnberg: Ratsverlässe Nr. 4430 von Juni 1806. Fall 3 aus dem Verlass Nr. 479

3) Ist das C. Polizey-Departement, nach vorgängiger Mittheilung des im flagranten Actenstücks zur Einflagung der ges. löblichen Maasregeln, in Aufsehung der zur Kenntniß gekommenen, von dem Kupferstecher Kufner und dem Florer in tradirten Spezerey-Geschäfte zu veranlassen, indem dasselbe auf Detail-Verkauf gerichtet - und sonach den hiesigen Ordnungen zuwider gewesen zu seyn scheint, und ist übrigens der Kaufmann Florer der nähern Polizey-Ob-sorge zu empfehlen, und solcher, wenn er nicht bald ein solides Etablissement gründlich nachweisen kann, aus der Stadt zu schaffen.

Kupferstecher  
Criminal-Departement

3) Ist das C. Polizey-Departement, nach vorgängiger Mittheilung der einschlagenden Actenstücke zur Einschlagung der gehörigen Maasregeln in Ansehung der zur Kenntniß gekommenen, von dem Kupferstecher Kufner und dem Florer in tradirten Spezerey-Geschäfte zu veranlassen indem dasselbe auf Detail-Verkauf gerichtet - und sonach den hiesigen Ordnungen zuwider gewesen zu seyn scheint, und ist übrigens der Kaufmann Florer der nähern Polizey-Ob-sorge zu empfehlen, und solcher, wenn er nicht bald ein solides Etablissement gründlich nachweisen kann, aus der Stadt zu schaffen.

Polizey-Departem:  
Criminal-Departem: